



An den
Studienpräses der Universität Wien
im Wege des Studienservicecenters
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
im Hause

Gutachten

zur Dissertation

„Die Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und deren Kontrolle und Sanktionierung“
eingereicht von Mag.iur. *Sophie Wittich*

I.

Die vorliegende Dissertation umfasst samt Abstract und Verzeichnissen 349 Seiten. Sie ist einem Thema gewidmet, das aktuell ist, aber bisher einer rechtswissenschaftlichen Bearbeitung harrete. Das Recht der politischen Parteien findet in der Diskussion so gut wie keine Beachtung, für das Wahlrecht gilt das Gleiche, und noch seltener geraten die Schnittstellen zwischen Wahl- und Parteienrecht in den Blick. Das ist umso bedauerlicher, als sich in den letzten Jahren in diesen Bereichen viel getan hat. Es kann daher nur begrüßt werden, wenn sich die Autorin den Regelungen über die Beschränkung der Aufwendungen für Wahlwerbung bei Wahlen zum Nationalrat und zum Europäischen Parlament zuwendet und sie in monographischer Form eingehend beleuchtet. Ihre Darstellung schließt eine Lücke.

II.

1. Der erste, als Einleitung ausgewiesene Teil (Seiten 1–15) informiert über Thema und Anliegen der Arbeit. 2013 und 2017 kam es zu teils massiven Überschreitungen der Wahlwerbungsaufwendungen politischer Parteien. 2019 und 2024 meldeten die Parteien keine Überschreitungen, gleichwohl wurde mitunter bezweifelt, ob die Grenzen eingehalten wurden. Vor diesem Hintergrund unternimmt es die Autorin, die einschlägigen Regelungen im Detail darzustellen, die sich mannigfach stellenden Rechtsfragen zu lösen und darüber hinaus auch rechtspolitische Lösungsvorschläge aufzuzeigen. Hauptziel ist dabei eine Versachlichung der ebenso politiknah wie aufgeregten geführten Debatten.

Den Anfang macht die begriffliche Einordnung und Eingrenzung von Wahlwerbung. Nachdem die Autorin Werbung als Versuch definiert hat, die Einstellungen anderer in bestimmter Weise zu beeinflussen, grenzt sie politische Werbung näher ein und zeigt auf, dass sie mit einer Wettbewerbssituation zwischen politischen Parteien Hand in Hand geht. Wahlwerbung bezeichnet, nochmals enger, jene spezifische Form politischer Werbung, die nicht langfristig auf abstrakte Einstellungen und Ideologien zielt, sondern kurzfristig auf die Maximierung der Stimmen in einer konkreten Wahl.

In vergleichbarer Weise definiert die Autorin den Begriff der Wahlwerbungskosten, indem sie im Anschluss an politikwissenschaftliche Kategorisierungen zwischen Wahlkampf- und Parteiorganisationskosten unterscheidet und den Wahlkampf in die drei klassischen Kampagnenformen 1) bezahlte Werbekampagne, 2) Kampagne in den Massenmedien und 3) Parteien- und Mobilisierungskampagne unterteilt. Dabei werden die ersten beiden Kampagneformen danach abgegrenzt, ob Geldmittel zum Einsatz kommen oder nicht. Ob die Kosten der Partei- und Mobilisierungskampagne zu den Parteiorganisationskosten oder zu den Wahlkampfkosten zählen, bleibt offen. Dasselbe gilt auch für den Rechtsbegriff Wahlwerbung, der in der österreichischen Rechtsordnung verschiedentlich verwendet, aber nicht näher definiert wird.

Daraufhin stellt die Autorin unter Auswertung der einschlägigen politikwissenschaftlichen Literatur die Funktionen der Wahlwerbungskostenbeschränkung dar. Diese soll einerseits verhindern, dass man Wahlen kaufen kann, andererseits gewährleisten, dass alle politischen Parteien einander auf ebenem Spielfeld mit gleichen Chancen gegenüber stehen, überdies in einem Umfeld staatlicher Förderung der Parteien die Verschwendung öffentlicher Mittel unterbinden und schließlich dafür sorgen, dass Wahlkämpfe nicht eskalieren und dass der Finanzbedarf der politischen Parteien – und mit ihm die Abhängigkeit vom Staat hier und von Großspendern dort – nicht weiter steigt. Gleichzeitig zeigt die Autorin das Spannungsfeld auf, das dadurch entsteht, dass in den Demokratien westlicher Prägung mehrere politische Parteien zueinander im politischen Wettbewerb stehen und dass diesen politischen Parteien durch die Verfassung regelmäßig garantiert ist, für ihre politischen Standpunkte zu werben. Dieses Spannungsfeld ist schließlich auch eingeschrieben in den auf allen vier Ebenen verankerten Grundsatz der freien Wahl, der einerseits den Parteien freie Betätigung und Werbung verbürgt, andererseits aber die Wählerin in ihrer Autonomie vor staatlicher wie privater Beeinflussung schützt. All das macht die Wahlwerbungskostenbeschränkung zu einem verfassungsrechtlich sensiblen Feld.

Vor diesem Hintergrund grenzt die Autorin den Gegenstand ihrer Arbeit, die sie den Rechtswissenschaften zuordnet, in mehrfacher Hinsicht ab. Sie will sich auf die Ausgabenseite beschränken; sie will nur jene Wahlen einbeziehen, die im Parteiengesetz geregelt sind; und sie will im Sanktionsteil lediglich die Geldbußen behandeln, die Verwaltungsstrafen lässt sie außen vor. Es folgen Forschungsfragen, die sehr investigativ geraten sind und noch keine Thesen durchschimmern lassen.

2. Der zweite Teil (Seiten 16–42) zeichnet die historische Entwicklung nach. Mit dem Parteiengesetz 1975 wurden die Kosten der Wahlwerbung erstmals gesetzlich eingegrenzt, und gleichzeitig wurde ein Kontrollmechanismus etabliert. Die Regelungen waren zeitlich wie thematisch eng beschränkt und nur auf die Wahl des Jahres 1975 bezogen. In weiterer Folge wurden sie aber auch für die Wahlen von 1979, 1983 und 1986 erstreckt. Daneben existierten Parteienvereinbarungen zur Wahlkampfführung, die erstmals im Jahr 1953 abgeschlossen worden sein dürften, die seit 1971 auch ein Schiedsgericht vorsahen und die unter den durch das Parteiengesetz 1975 eingeführten gesetzlichen Beschränkungen weitergeführt wurden. Das Parteiengesetz 2012 stellte die Wahlwerbungskostenbeschränkung auf eine neue Basis und sah erstmals einen Höchstbetrag vor. Die Novelle 2019 versuchte, aus den massiven Überschreitungen in den Jahren davor gewisse Lehren zu ziehen, und die Novelle 2022 baute den Sanktionsmechanismus aus. Am Ende dieses Abschnitts zeichnet die Autorin anschaulich einige Linien dieser historischen Entwicklung nach.

3. Der dritte Teil über die Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen (Seiten 43–157) beginnt in 3.1. mit einer Analyse der verfassungsrechtlichen Grundlagen. Den Anfang macht die bundesstaatliche Kompetenzverteilung. Die Autorin folgt dem VfGH, soweit dieser in VfSlg 20.128/2016 die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen den „Wahlen“ zugeordnet hat, sie widerspricht ihm jedoch, soweit der VfGH eine verfassungskonforme Reduktion des damaligen § 4 Parteiengesetz auf Wahlen zum Nationalrat vornahm, und sie begrüßt es deshalb, dass die Novelle 2022 diese unbefriedigende Situation bereinigt hat. Die Regelungen über Geldbußen erachtet sie deshalb als kompetenzkonform, weil diese innerstaatlich kein Strafrecht darstellten, weshalb Art 11 Abs 2 B-VG nicht zum Tragen komme. Selbst wenn es anders wäre, könnte das Ergebnis nicht anders sein, weil dem dort grundgelegten Erforderlichkeitstest erstens nur Bestimmungen des Allgemeinen Teil des Verwaltungsstrafrecht unterliegen und weil zweitens die Regelungen des VStG über Straftat und Strafsatz ausweislich seines § 10 nur subsidiären Charakter haben. Nur die Abweichung vom Schuldgrundsatz des § 5 VStG gäbe zu einer Erforderlichkeitsprüfung Anlass.

Sodann kommen die grundrechtlichen Gewährleistungen in den Blick. Die Autorin folgt dem VfGH in seiner Einschätzung, dass der in der Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen gelegene Eingriff in die Freiheit der Wahl der Sicherung der Chancengleichheit der politischen Parteien dient und deshalb keine sinnwidrige Beschränkung darstellt. Im Anschluss an Wieser kritisiert sie die Argumentation in VfSlg 20.128/2016, soweit der VfGH dort den Eingriff in die den politischen Parteien verbürgte Betätigungsfreiheit zu einer bloßen Ausgestaltung kleinredet. Sie schließt sich jedoch Berka und Heindl an, die immanente Gewährleistungsschranken anerkennen, und führt zur Rechtfertigung des Eingriffs die Chancengleichheit der politischen Parteien ins Treffen, die auch an dieser Stelle etwas dunkel bleibt. Auch in Bezug auf die Meinungsfreiheit konstatiert die Autorin anders als der VfGH einen Eingriff, den sie zur Sicherung eines fairen Parteienwettbewerbs und der Chancen finanzschwacher Gruppen als gerechtfertigt erachtet.

Die verwaltungsrechtlichen Ausführungen starten mit der näheren Analyse der Verpflichteten unter 3.2. Die Autorin hält fest, dass politische Parteien samt ihren Untergliederungen als Einheit zu betrachten sind, während die Bestimmungen über die wahlwerbenden Parteien nur solche wahlwerbenden Gruppen adressieren, hinter denen keine politische Partei steht. Auch solche wahlwerbenden Gruppen können jedoch nahestehende Organisationen aufweisen sowie durch Personenkomitees Unterstützung erfahren. Der Begriff der Wahlwerbungsaufwendungen, definiert in § 2 Z 4 PartG, wird unter 3.3. näher aufgefährt, indem seine Tatbestandsmerkmale – Aufwendungen, Wahlausrichtung, Zeitraum, Betragshöhe, Ausnahme von „Sowiesokosten“ – interpretiert werden. Die anschauliche Darstellung stellt mitunter auch die sachliche Rechtfertigung der Regelungen in Frage und nimmt eine rechtspolitische Bewertung vor. Es folgt die Einordnung der Aufwendungen in die durch § 4 Abs 3 PartG vorgegebenen Aufwandsarten (Außenwerbung, Direktwerbung, Inserate und Werbeeinschaltungen, Agenturen, Personalaufwand, Wahlwerber, Wahlwerberunterstützer, Wahlveranstaltungen, Sonstiges), die zwangsläufig kleinteilig ausfällt, aber die sich stellenden Einordnungs- und Abgrenzungsprobleme überzeugend löst.

Die Zurechnung der Aufwendungen zu den Verpflichteten, dh zu den politischen Parteien und wahlwerbenden Gruppen, ist eine Frage, die in 3.4. separat behandelt wird. Neben den Aufwendungen der Partei selbst sind nämlich auch jene Aufwendungen einzurechnen, die von wahlwerbenden Personen, die für die Partei kandidieren, von ihren Personenkomitees und von ihnen nahestehenden Organisationen getätigt wurden. Zu den nahestehenden Organisationen zählen juristische Personen, die über eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, aber mit der betreffenden Partei verbunden sind, entweder über wechselseitige Ingerenz oder durch Unterstützung, sofern diese Verbindung rechtlich verankert und dadurch auch abgesichert ist. Die Autorin sieht dieses Erfordernis kritisch, weist aber darauf hin, dass bei rein faktischer Verbindung zu prüfen bleibt, ob die betreffende Organisation nicht als Personenkomitee angesehen werden kann und muss. Ein solches Personenkomitee muss keine Rechtspersönlichkeit aufweisen, eine faktische Zusammenarbeit von Menschen zur Unterstützung einer Partei reicht aus. Solche Komitees trifft die Verpflichtung, sich beim Rechnungshof registrieren zu lassen, und die Partei, deren Unterstützung intendiert ist, verfügt über eine Widerspruchsmöglichkeit, mit der sie die Zurechnung der vom Komitee getätigten Aufwendungen verhindern kann. Diese Vetomöglichkeit klingt jedoch problematischer, als sie ist, weil ein Widerspruch zur Folge hat, dass die Aufwendungen des Komitees als Spenden zu behandeln sind. Für Personen, die auf Parteilisten kandidieren, existiert ein Freibetrag für Eigenwerbung, der nicht einzurechnen ist. Somit muss solche Eigenwerbung abgegrenzt werden einerseits von Parteiwerbung, was eine Personalisierung zur Voraussetzung hat, und andererseits von Privataufwendungen, was einen spezifischen Wahlkampfbezug bedingt. In allen Bereichen sind die Abgrenzungen schwierig und die Umgehungsmöglichkeiten groß. An den Beispielen der Öffentlichkeitsarbeit der beruflichen gesetzlichen Interessenvertretungen, der Parlamentsklubs, der Parteiakademien sowie der Bundesregierung und ihrer Mitglieder geht die Autorin den einschlägigen Fragen nach und stellt die dazu ergangenen Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats und des Bundesverwaltungsgerichts dar. Insgesamt versieht die Autorin die Ausklammerung der Aufwendungen dieser vier Akteursgruppen mit einem Fragezeichen. Sie schlägt *de lege ferenda* die Einbeziehung von Wahlwerbungsaufwendungen Dritter in die Höchstgrenze vor und diskutiert eingehend die Verhältnismäßigkeit solcher die Eigentums- und Meinungsfreiheit beschränkenden Regelungen.

4. Der vierte Teil (Seiten 158–186) stellt das komplexe Kontrollsystem dar, das seit der Novelle 2022 aus vier Elementen besteht, die ineinandergreifen. Das erste Element ist der Wahlwerberbericht, den die

politischen Parteien mit Anspruch auf Parteienförderung binnen sechs Monaten nach der Wahl zu erstellen und dem Rechnungshof in einem maschinenlesbaren Format zu übermitteln haben. Hier konstatiert die Autorin eine Reihe von Verbesserungen: Der Bericht ist jedenfalls zu erstellen, und er muss die Aufwendungen aufschlüsseln. Für problematisch erachtet sie jedoch die Erstellung im Nachhinein, und sie regt die Veröffentlichung vorläufiger Berichte noch vor dem Wahltag an.

Das zweite Element ist die Prüfung des Wahlwerbungsberichts durch Wirtschaftsprüfer. Die Autorin sieht es kritisch, dass nunmehr ein Prüfer ausreicht, der nunmehr von der politischen Partei bestellt wird und der auch wiederbestellt werden kann. Sie äußert aber aus Ressourcengründen Verständnis, zumindest im Hinblick auf kleine Parteien, und regt *de lege ferenda* eine nach der Größe der Parteien gestufte Ausgestaltung an.

Zum dritten Element, der Prüfung des Wahlwerbungsberichts durch den Rechnungshof, arbeitet die Autorin eingangs heraus, dass der Prüfungsmaßstab auf Vollständigkeit, ziffernmäßige Richtigkeit und Rechtmäßigkeit beschränkt ist mit der Folge, dass die Beurteilung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dem Rechnungshof verwehrt ist. Sie stellt das Verfahren im Zusammenhang mit vermuteten Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten dar und zeigt auf, dass die mit der Stellungnahmemöglichkeit einhergehende Korrekturmöglichkeit den geprüften Parteien zunächst unrichtige Angaben zu machen erlaubt. In der Folge analysiert sie detailliert, wie sich „begründeter Verdacht“ in § 10 Abs 5 PartG und „vermuteter Verstoß“ in § 9 Abs 6 PartG zueinander verhalten, und stellt die sich für die Prüfung ergebenden Konsequenzen dar. Die in § 10 Abs 10 PartG verankerte Kompetenz des VfGH, über Meinungsverschiedenheiten zwischen geprüften Parteien und dem Rechnungshof zu entscheiden, sieht sie als sinnvolles Instrument an, das den Parteien ihre Interessen zu wahren erlaubt.

Zum vierten Element, dem Wahlkampfmonitoring nach § 11a PartG, zeigt die Autorin auf, dass trotz der Verlagerung der Zuständigkeit auf den Rechnungshof die von ihm beauftragten Gutachten systemwidrig nach wie vor auf der Website des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats zu veröffentlichen sind, was freilich von der Praxis unterlaufen wird. Sie gesteht zu, dass die Gutachter in Ermangelung entsprechender Einschaubefugnisse mit ihrer Aufgabe überfordert sind, sieht aber gleichwohl im Monitoring eine sinnvolle Ergänzung mit nicht zu unterschätzender präventiver Wirkung.

5. Der fünfte Teil über die Sanktionen (Seiten 187–294) stellt den zweiten Hauptteil der Arbeit dar. Er beginnt mit der Darstellung der Organisation des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats, der 2012 durch Verfassungsbestimmung als weisungsfreie Verwaltungsbehörde eingerichtet wurde. Die Autorin tritt der Kritik Stelzers an der Bestellung der Mitglieder dieses Senats entgegen und weist auf die Bedeutung demokratischer Legitimation hin, die durch das Vorschlagsrecht der Bundesregierung und die Ernennungskompetenz des Bundespräsidenten gesichert wird. Unerörtert bleibt dabei, ob die in § 11 Abs 5 PartG einfachgesetzlich verankerte Bindung an Vorschläge der Präsidenten der drei Höchstgerichte mit der Stellung der Bundesregierung als oberstem Organ der Vollziehung vereinbar ist, weiters auch, ob die – durch BGBl I 2024/88 nicht abgesicherte – Vorschlagsbefugnis des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs vor der Verfassung Bestand hat.

Es folgt eine ausgesprochen eingehende Erörterung der Geldbußen nach § 12 PartG. Die Autorin ruft zunächst in Erinnerung, dass es sich bei ihnen nicht um Verwaltungsstrafen handelt, sondern um verschuldensunabhängig zu verhängende Sanktionen, die die Partei treffen und die Ähnlichkeiten mit, aber auch Unterschiede zu den Geldbußen des BVerfG, des Kartellgesetzes und der DSGVO aufweisen. Dieser sui generis-Charakter ändert aber nichts daran, dass sie – entgegen VfSlg 20.128/2016 – dem Strafrechtsbegriff des Art 6 EMRK unterfallen: Die Autorin zeichnet akribisch nach, dass die vom EGMR entwickelten Engel-Kriterien erfüllt sind, dass das Fehlen von Schuld als Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art 6 EMRK nicht entgegensteht und dass der EGMR im Urteil in der Sache *Pierre Block gegen Frankreich* seinen eigenen Standards untreu geworden ist. Sodann erörtert sie, ob die Verschuldensunabhängigkeit vor der Verfassung Bestand hat, zunächst – was Wiederholungen bedingt – im Hinblick auf Art 6 EMRK und die dazu ergangene Rechtsprechung des EGMR, sodann im Hinblick auf das – verfassungsrechtlich nicht ausdrücklich verankerte – Schuldprinzip im nationalen Recht. Dabei kommt die Autorin zum Ergebnis, dass die Parteien nach § 12 PartG nur für Dinge einstehen müssen, auf die sie hinreichende Ingerenz haben. Es folgt die Darstellung der Praxis des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats zur Bemessung der Höhe der Geldbuße und deren kritische Analyse, die ins Ergebnis mündet, dass § 12 PartG der hinrei-

chenden Determinierung entbehrt. Dass die Geldbußen nicht nur politische Parteien, sondern auch wahlwerbende Parteien treffen können, gibt der Autorin Grund, diesen wahlwerbenden Parteien so lange aufrechte Rechtspersönlichkeit zuzusprechen, als noch Geldbußen verhängt werden können. Wer diese Geldbußen bezahlen soll und wie sie zwangsweise eingetrieben werden, bleibt dabei offen. Eine Auffächerung der Tatbestände des § 12 PartG schließt das Unterkapitel ab.

Unter 5.3. nimmt die Autorin nicht etwa die in § 12a PartG vorgesehenen Verwaltungsstrafen, die schon eingangs aus der Untersuchung ausgeklammert wurden, sondern die einschlägigen Tatbestände des gerichtlichen Strafrechts in den Blick. In Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Auffassung von Soyer und Marsch zeigt sie überzeugend auf, dass weder der Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB) noch jener des Förderungsmisbrauchs (§ 153b StGB) einschlagen können, dass aber dem Tatbestand der Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung (§ 264 StGB) ein sehr enges Anwendungsfeld eröffnet ist, das jedoch zu keinen Überschneidungen führt. Damit kommt die Autorin zum Ergebnis, dass das Doppelbestrafungsverbot des Art 4 7. ZPEMRK respektiert wird.

Unter 5.4. folgen abschließende rechtspolitische Bemerkungen zur Sanktionierung. Als stoßend empfindet es die Autorin, dass § 12 Abs 2 PartG im Hinblick auf die Wahlwerbungsberichte leer läuft, weil diese im Text nicht vorkommen und Art 7 EMRK einer analogen Anwendung auf sie entgegensteht. Ansonsten sieht sie in der Verschärfung der finanziellen Sanktionen eine Möglichkeit, aber kein Allheilmittel, und sie regt an, die Einführung politischer Konsequenzen wie namentlich Mandatsverlust oder Ausschluss vom passiven Wahlrecht zu prüfen. Strafergerichtlichen Sanktionen steht sie nicht zuletzt wegen des Doppelbestrafungsverbots grundsätzlich zurückhaltend gegenüber, sieht man von der Pönalisierung unrichtiger Beteuerungen, die Beschränkung der Wahlwerbungs aufwendungen einzuhalten, einmal ab.

6. Eine kurze Conclusio (295 – 303) lässt den Gang und die Ergebnisse der Untersuchung Revue passieren.

III.

1. Die vorliegende Dissertation ist in einem nüchternen, zurückhaltenden, aber stets flüssig bleibenden Stil geschrieben, der sich um Sachlichkeit und Klarheit bemüht. In handwerklicher Hinsicht ist sie tadellos gearbeitet. Tippfehler habe ich keine entdeckt, und die stichprobenartig überprüften Belege von Quellen, Rechtsprechung und Literatur haben sich allesamt als korrekt erwiesen.

Die Literatur ist vollständig einbezogen, soweit sie relevant ist, und die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung kann nur als vorbildlich bezeichnet werden. Die Autorin setzt sich eingehend mit den einschlägigen Judikaten auseinander, sie setzt dabei aber stets an den entscheidenden Argumenten an, ohne unnötig in die Breite zu gehen, und würdigt, ob sie ihr einleuchtend oder unrichtig erscheinen. Bemerkenswert, weil aus dem Rahmen des Üblichen fallend ist außerdem, dass die Autorin auch die Staatspraxis jenseits der Gerichte einbezieht und sich beispielsweise mit den Berichten des Rechnungshofs, mit den Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats und mit den Gutachten nach § 11a PartG auseinandersetzt. Das gibt der Arbeit Bodenhaftung und trägt zur Abstützung ihrer Schlussfolgerung bei.

2. Auch im Aufbau ist die Arbeit gelungen. In der Einleitung erhält die Leserin sowohl eine allgemeinverständliche Einführung in die Sachgründe, die für eine Beschränkung der Aufwendungen für Wahlwerbung sprechen, als auch eine nähere Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes und einen Überblick über den Fortgang der Arbeit. Die Schilderung der geschichtlichen Entwicklung ist knapp gehalten, versorgt die Leserin aber mit dem für das Verständnis der Regelungen nötigen Hintergrundwissen. Das eigentliche Untersuchungsthema wird in drei Felder aufgeteilt – die Beschränkungen als solche, die Kontrolle ihrer Einhaltung und die Sanktionen für Verstöße gegen Beschränkungen. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen werden im 3. Teil über die Beschränkung von Wahlwerbungsausgaben vor die Klammer gezogen, im 5. Teil hingegen dort miterörtert, wo sich an sachlich einschlägiger Stelle eine verfassungsrechtliche Frage stellt. Obwohl die Darstellung eine Auseinandersetzung mit den Details der Regelungen nicht scheut, wirkt sie nicht technokratisch, weil stets die großen Linien im Vordergrund stehen. Gestützt

habe ich nur bei der Entscheidung, die Verwaltungsstrafen nach § 12a PartG außen vor zu lassen, die Gerichtsstraftatbestände §§ 153, 153b und 261 ff StGB hingegen in die Untersuchung einzubeziehen. Aufgrund des thematischen Fokus der Arbeit ist diese Entscheidung aber vollkommen nachvollziehbar, und die Einbeziehung des gerichtlichen Strafrechts trägt unter der Prämisse der Anwendbarkeit des Art 4 7. ZPEMKR zur thematischen Abrundung der Arbeit wesentlich bei.

3. In inhaltlicher Hinsicht nimmt für die Arbeit ein, dass die Autorin ihre Gedanken sachlich und unaufgeregt präsentiert, dabei aber auf Schritt und Tritt Eigenständigkeit, Souveränität und eine beeindruckende Unerschrockenheit an den Tag legt. Das gilt vor allem für jene verfassungsrechtlichen Passagen, in denen sie in Auseinandersetzung mit den Judikaten des VfGH und des EGMR die Tragweite der dem Strafrecht gewidmeten Gewährleistungen der EMRK wie der österreichischen Verfassung auslotet und dabei nicht selten zu anderen Ergebnissen kommt. Namentlich mit der These der Anwendbarkeit des Art 6 EMRK auf die Geldbußen nach § 12 PartG betritt die Autorin Neuland. Sie bleibt dabei aber nicht stehen, sondern geht mit großer Akribie auch den Folgefragen nach, die sich aus der Anwendbarkeit des Art 6 EMRK ergeben.

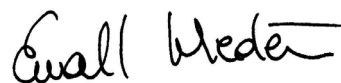
4. Aus dem Rahmen des Üblichen fällt die Arbeit nicht zuletzt damit, dass die Autorin in ihr mit rechtspolitischen Bemerkungen, Bewertungen und Verbesserungsvorschlägen nicht hinter dem Berg hält. Diese rechtspolitischen Aussagen sind aber immer als solche ausgewiesen und werden von den rechtsdogmatischen Befunden strikt getrennt. Damit stellt die Autorin einerseits methodische Sicherheit unter Beweis; andererseits straft sie das Vorurteil Lügen, dass methodenbewusste dogmatische Arbeiten an den Erfordernissen der Rechtspraxis vorbeigehen. Es sind nicht nur die von Autorin erzielten rechtsdogmatischen Ergebnisse, sondern auch und gerade ihre Vorschläge *de lege ferenda*, die die vorliegende Arbeit für die Staatspraxis in hohem Maße brauchbar machen.

IV.

In einer Gesamtbewertung komme ich zum Ergebnis, dass Frau Mag. Sophie Wittich eine gediegene Arbeit vorgelegt hat, die eindrucksvoll unter Beweis stellt, dass sie die rechtswissenschaftliche Forschung zu bereichern versteht. Ich bewerte ihre Dissertation mit der Note

s e h r g u t .

Wien, am 12. Dezember 2025



(Ewald Wiederin)